

**Stellungnahme
zum
Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer E- Government-Gesetzes
(ThürEGovG)**

Grundlegende Anmerkungen zum Entwurf

Der Verband der Wirtschaft Thüringens (VWT) begrüßt grundsätzlich alle Bestrebungen, die zu einer Vereinfachung und Verkürzung von Verwaltungsvorgängen führen. Dies gilt insbesondere für die rechts- und verfahrenssichere Digitalisierung von Behördenkontakten.

Insofern findet der vorliegende Entwurf unsere grundsätzliche Zustimmung, was die Zielstellung angeht. Dennoch bedarf er aus unserer Sicht an einigen Stellen einer Überprüfung und Überarbeitung.

Den Schriftformersatz und die damit verbundenen Experimentierklauseln begrüßen wir grundsätzlich.

Aber es sollte geprüft werden, ob zwingend für jeden Einzelfall eine gesonderte Prüfung und Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe notwendig ist. Im Interesse einer konsequenten Digitalisierung sollte der umgekehrte Fall die Norm sein: nur in von der jeweiligen Stelle zu begründendem Einzelfall kann von der elektronischen Bekanntgabe abgewichen werden. Ob eine Generaleinwilligung nicht eingeholt werden darf, sollte daher erneut geprüft und ausreichend begründet werden.

Die Möglichkeit, dass Behörden nach eigenem Ermessen Papierunterlagen nachfordern können, entspricht nicht dem Ziel eines vollumfänglich digitalisierten Verfahrens.

Denn die Betriebe müssen die betreffenden Unterlagen weiter in Papierform vorhalten. Im Extremfall könnten sogar unternehmensseitig rein digital vorliegende Unterlagen erst ausgedruckt werden müssen. Des Weiteren besteht damit unternehmensseitig immer die Unklarheit, ob die digital eingereichten Dokumente akzeptiert werden - Wartezeiten und Verzögerungen im Verfahrensablauf wären die Folge.

Dies ist unverständlich, da es, wie bei digitalen Signaturen, verschiedene Möglichkeiten gibt, digitale oder digitalisierte Dokumente rechtssicher zu gestalten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass uns in der verbandlichen Arbeit der Eindruck vermittelt wurde, dass Thüringer Behörden überdurchschnittlich häufig und viel Unterlagen in Papierform nachfordern. Insofern sollte der Freistaat hier alles tun, hier Grenzen zu setzen.

Es sollte einen Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsleistungen geben.

Zu rechtssicheren Verfahren gehört unserer Ansicht nach auch, dass ein Anspruch darauf besteht. Bislang herrscht Unklarheit darüber, welche Verfahren digital angeboten werden - dem Vernehmen nach kann sich dies von Bundesland zu Bundesland und Kommune zu Kommune unterscheiden. Des Weiteren widerspricht die Regelung unserer Auffassung nach dem Sinne des Onlinezugangsgesetzes. Da dieses die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 vorschreibt, erschließt sich uns der Sinn der Thüringer Regelung an dieser Stelle nicht. Die Begründung des Entwurfes, dass "die Behörden vor einer übergroßen Zahl an elektronischen Anträgen zu schützen" seien, ist nicht nachvollziehbar.

Die Finanzierungsmittel für die weitere Digitalisierung sollten gesetzlich verankert werden. Gerade angesichts der wirtschaftlichen und damit mittelbar auch häuslicher Entwicklungen sollten finanzielle Mittel für die Förderung und Entwicklung festgeschrieben werden. Dies gilt umso mehr, als in Thüringen die Aufstellung der Haushalte absehbar schwierig sein wird. Die Mittel für eine Zukunftsaufgabe wie die Digitalisierung/ Modernisierung der Verwaltung sollten politischen Debatten entzogen werden.

Erfurt, den 30.03.2022

Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik